

**Ausbildungsbeirat bei der  
Gütegemeinschaft der Hersteller von  
Fahrbahnübergängen aus Asphalt e. V.**  
Tondernstraße 70

25421 Pinneberg

Telefon 04101 / 70 05 42

Telefax 04101 / 70 05 60

[www.guefa-deutschland.de](http://www.guefa-deutschland.de)

[info@guefa-deutschland.de](mailto:info@guefa-deutschland.de)

## **Prüfungsordnung**

für den Nachweis der persönlichen und fachlichen Eignung  
gemäß ZTV-ING Teil 8 Abschnitt 2 (FÜAS-Schein)

in der Fassung vom 28. November 2018

### **§ 1 Wesen und Zweck der Prüfung**

- (1) Die Prüfung dient dem Nachweis, dass der Prüfungsteilnehmer mit einschlägiger Berufserfahrung über ausreichende Kenntnisse und Fähigkeiten für die Ausführung von Fahrbahnübergängen aus Asphalt (FÜAS) verfügt. Diese Kenntnisse und Fähigkeiten sind u. a. eine Voraussetzung für die Beaufsichtigung und Leitung des bei der Ausführung von FÜAS eingesetzten Personals.
- (2) Die Hinführung zur Prüfung erfolgt durch einen Lehrgang, der der inhaltlichen und zeitlichen Gliederung der Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung folgt. Die Teilnahme am Lehrgang stellt bei erstmaliger Anmeldung zur Prüfung eine Zulassungsvoraussetzung für die Prüfungsteilnahme dar.

### **§ 2 Prüfungsausschuss und Ausbildungsbeirat**

- (1) Für die Prüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Ausbildungsbeirat, vertreten durch das Beiratsmitglied im Prüfungsausschuss, bestellt.
- (3) Der Prüfungsausschuss besteht mindestens aus einem Mitglied des Ausbildungsbeirates der GüFA oder dessen Beauftragten und mindestens einem Referenten sowie dem Lehrgangsleiter. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Mitglied des Ausbildungsbeirates oder dessen Beauftragter und ein Referent oder der Lehrgangsleiter anwesend sind.
- (5) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Mitglieder eines Prüfungsausschusses, die mit dem Prüfungsbewerber verwandt oder verschwägert, sein Arbeitgeber oder sein Vorgesetzter sind, haben sich bei der Entscheidung über dessen Zulassung zur Prüfung und bei der Beurteilung der Stimme zu enthalten.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind über alle Prüfungsvorgänge Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (8) Die Geschäftsführung des Ausbildungsbeirates obliegt der GüFA in Pinneberg.

### **§ 3 Prüfungstermin**

Die Prüfung findet am Ende des Lehrgangs statt.

### **§ 4 Prüfungsgebühr**

Für die Prüfung wird eine Gebühr erhoben. Sie ist gleichzeitig mit der Anmeldung zur Prüfung fällig.

### **§ 5 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung**

- (1) Zur Prüfung werden Personen zugelassen, die Erfahrungen im Einbau von FÜAS besitzen, an einem der hinführenden Lehrgänge gemäß § 1 Absatz 2 dieser Prüfungsordnung teilgenommen haben und mindestens eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllen:
  - a) Abschluss einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem einschlägigen gewerblich-technischen Ausbildungsberuf als Asphaltbauer, Bauwerksabdichter, Hochbaufacharbeiter, Tiefbaufacharbeiter oder Straßenbauer und Nachweis einer mindestens zweijährigen praktischen Berufserfahrung auf dem Gebiet der FÜAS
  - b) Meisterprüfung in einem einschlägigen gewerblich-technischen Beruf als Asphaltbauer, Bauwerksabdichter oder Straßenbauer und Nachweis einer mindestens einjährigen praktischen Berufserfahrung auf dem Gebiet der Herstellung von FÜAS
  - c) Abschluss als staatlich geprüfter Bautechniker und Nachweis einer mindestens einjährigen praktischen Berufserfahrung auf dem Gebiet der Herstellung von FÜAS
  - d) Personen, welche die geforderten Abschlüsse der Abschnitte a) bis c) nicht nachweisen können, jedoch eine mindestens fünfjährige praktische Berufserfahrung auf dem Gebiet der Herstellung von FÜAS nachweisen können
  - e) Zugelassen werden auch Personen, welche die Abschlussprüfung im Ingenieurbauwesen an einer Technischen Hochschule, Universität oder Fachhochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes oder Abschluss an einer Ingenieurakademie oder einer Ingenieurschule nachweisen können.
- (2) Die unter den Abschnitten a) bis e) geforderten Abschlüsse und einschlägigen Berufserfahrungen sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Als Nachweis dienen insbesondere Abschlusszeugnisse, Prüfungszeugnisse, Arbeitszeugnisse, Bescheinigungen eines Arbeitsgebers oder Bauherren.
- (3) Personen, die die Voraussetzungen gem. Abs. 1 Abschnitte a) bis e) nicht erfüllen, können in Ausnahmefällen auf begründeten Antrag, zur Prüfung zugelassen werden. Der Antrag ist schriftlich an den Lehrgangsleiter der jeweiligen Ausbildungsstätte zu richten. Der Lehrgangsleiter entscheidet in enger Abstimmung mit dem Prüfungsausschuss über den Antrag vor Lehrgangsbeginn.

### **§ 6 Anmeldung zur Prüfung**

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich zu erfolgen.
- (2) Der Anmeldung sind die unter § 5 verlangten Nachweise, wie z. B. Zeugnisse, Bescheinigungen des Arbeitgebers beizufügen.

## **§ 7 Zulassung zur Prüfung**

Die Entscheidung über die Teilnahme am Lehrgang und die Zulassung zur Prüfung trifft der Lehrgangsverantwortliche des Ausbildungszentrums. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Nichtzulassung erhält der Prüfungsbewerber schriftlich Nachricht.

- (1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal ohne nochmalige Teilnahme am Lehrgang innerhalb eines Jahres wiederholt werden.
- (2) Ist die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist der Lehrgang zu wiederholen.

## **§ 8 Inhalt und Gliederung der Prüfung**

In der Prüfung sind fachtheoretische Kenntnisse in folgenden Bereichen nachzuweisen:

- Grundlegende Regelwerke (ZTV-ING Teil 1 und Teil 8.2)
- Arbeitsschutz, Verkehrs- und Ladungssicherung
- Bauvertrag, Grundlagen VOB/B
- Materialkunde (Asphalte, Betone, Betonersatzsysteme, Tränkmasse, Epoxidharze, Abdichtungen, Einbauteile)
- Gerätekunde (insbesondere Bitumenkocher, Strahlgeräte)
- Einbau von FÜAS
- Qualitätssicherung.

## **§ 9 Durchführung der Prüfung**

- (1) Die Prüfung wird vom Prüfungsausschuss abgenommen.
- (2) Die Prüfung erfolgt in schriftlicher Form. Die schriftliche Prüfung wird bei Bedarf um eine mündliche Prüfung ergänzt. Die Prüfungsgebiete entsprechen dem Rahmenlehrplan gemäß Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung.
- (3) Die Dauer der schriftlichen Prüfung soll 90 Minuten, die mündliche Prüfung 30 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Näheres zur Durchführung und Bewertung der Prüfung regeln die Durchführungsbestimmungen zu dieser Prüfungsordnung (Anlage 2).

## **§ 10 Prüfungsergebnisse**

Das Ergebnis der Prüfung wird im Anschluss an die Prüfung festgestellt und dem Prüfungsteilnehmer durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben.

## **§ 11 Prüfungsbescheinigung**

Bei bestandener Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer eine nummerierte Prüfungsbescheinigung des Ausbildungsbeirates bei der GÜFA.

## **§ 12 Niederschrift über die Prüfung, Aufbewahrungsfristen**

- (1) Über den Verlauf der Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden unterzeichnet wird.
- (2) In die Niederschrift werden aufgenommen:

- a) Namen, Geburtsdatum und –ort von jedem Prüfungsteilnehmer
  - b) Ergebnis der schriftlichen Prüfung (Punktzahl) sowie das Gesamtergebnis der Prüfung unter Berücksichtigung des Ergebnisses der ergänzenden mündlichen Prüfung (ggf. mit Begründung)
  - c) im Falle eines Prüfungsausschlusses, die Ausschlussgründe
  - d) Namen des Vorsitzenden und der Mitglieder des Prüfungsausschusses
  - e) Ort und Datum der Prüfung.
- (3) Die Niederschrift wird zu den Prüfungsakten genommen. Eine Ausfertigung erhält die GüFA als Geschäftsstelle des Ausbildungsbeirates.
- (4) Die Prüfungsakten sind in den Ausbildungszentren zehn Jahre lang aufzubewahren. In der Prüfungsakte sind die folgenden Unterlagen zusammenzufassen:
- die Anmeldung zur Prüfung und die diesbezüglich vorgelegten Nachweise gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung
  - die schriftlichen Prüfungsunterlagen inklusive aller schriftlichen Ausführungen, Skizzen und Aufzeichnungen, die vom Prüfungsteilnehmer während des Prüfungsverlaufs erstellt bzw. vorgenommen wurden
  - die Niederschrift.
- (5) Die Ausfertigungen der Niederschriften sind vom Ausbildungsbeirat 10 Jahre aufzubewahren.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Die vorliegende geänderte Version tritt am 28.11.2018 in Kraft und ersetzt die Version vom 13. Februar 2018.

### **Anlagen zu dieser Prüfungsordnung**

1. Anlage 1: Rahmenlehrplan für FÜAS-Schein-Lehrgänge
2. Anlage 2: Durchführungsbestimmungen für FÜAS-Schein-Lehrgänge

## Rahmenlehrplan für FÜAS-Schein-Lehrgänge

Fassung vom 16. März 2018

Lehrgangsgegenstand	Lehrgangsinhalte	Dauer/ Gewichtung
---------------------	------------------	-------------------

### Anlage 1

zur

#### Prüfungsordnung

für den Nachweis der persönlichen und fachlichen Eignung  
gemäß ZTV-ING Teil 8 Abschnitt 2 (FÜAS-Schein)

<b>1. Grundlegende Regelwerke</b>		
ZTV-ING Teil 1 und Teil 8.2		(2 UE)
<b>2. Arbeitsschutz, Verkehrs- und Ladungssicherung</b>		
Berufsgenossenschaftliche Bestimmungen (Arbeitsräume) Rechtliche Grundlagen (verkehrsbehördliche Anordnung) Kontrolle (Arbeitsräume, ausreichende Absicherung, RSA, ZTV-SA) Verantwortlichkeiten (Bewegen von Absperreinrichtungen) Warnkleidung (PSA) Ladungssicherung Umgang und Transport von Gefahrstoffen	Erkennen von verkehrsrechtlichen Anforderungen, in Verbindung mit berufsgenossenschaftlichen Vorgaben.  Rechtliche Konsequenzen bei Zuwiderhandlungen und fahrlässigem Verhalten.	(2 UE)
<b>3. Gerätekunde</b>		
Besondere Handhabungen von Geräten Techn. Ausstattungen der einzelnen Geräte Wartung und Pflege der Geräte <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bitumenkocher</li> <li>• Strahlgeräte</li> <li>• Fugenschneider</li> <li>• Kompressor</li> <li>• Heißluftlanze</li> <li>• Misch- und Heitztrommeln</li> <li>• Winkelschleifgerät (Flex)</li> <li>• Stemmhammer</li> <li>• Rüttelplatte</li> </ul>	Überblick über die notwendigen Geräte und Werkzeuge zur qualitativ hochwertigen Ausführung von FÜAS. Besonderheiten der Einstellungen und Bedienung. Notwendige Kenntnisse über die sichere Handhabung, Wartung und Pflege von Fahrzeugen, Geräten und Werkzeugen.  Sensibilisierung der gerätespezifischen Gefahren. Sicherer Umgang, Transport und Lagerung von Gefahrstoffen und deren Ladungssicherung.	(1 UE)

## Rahmenlehrplan für FÜAS-Schein-Lehrgänge

Fassung vom 16. März 2018

Lehrgangsgegenstand	Lehrgangsinhalte	Dauer/ Gewichtung
<b>4. Bauvertrag / Grundlagen VOB/B</b>		
Bauvertrag / Leistungsverzeichnis / Baubeschreibung Relevante ZTVen Anmeldung von Bedenken Erkennen von Baubehinderung Erkennen von Nachträgen / Abweichungen vom Bausoll Dokumentation (Aufmaße, Mengenermittlung, Bautagebuch) Abnahme Prüf- und Hinweispflichten	Verstehen von Texten der Leistungspositionen. Erkennen von Abweichungen zum Bausoll und sicheres Ergreifen von entsprechenden Maßnahmen. Erstellen von prüf- und abrechenbaren Aufmaßen / Einbauprotokoll. Kenntnisse über rechtliche Konsequenzen der Abnahme.	<b>(2 UE)</b>
<b>5. Materialkunde</b>		
Asphalt (Walz- und Gussasphalt) Beton (Kappen- und Überbaubeton, Eigenschaften, Nachbehandlung) Betonersatzsysteme (PC, PCC, Verarbeitung, Eigenschaften) Tränkmassen (Inhaltsstoffe, Eigenschaften, Wirkungsweise) Gesteine (Form, Bruchform, Aufgabe im Zusammenhang mit der Tränkmasse) Epoxidharze (Eigenschaften, Wirkung, Verarbeitung) Primer (Wirkung / Aufgabe, Zusammensetzung, Lösemittel) Abdichtungen (Arten der ZTV-ING, Aufgabe) Edelstahlbleche (Abdeck-, Schrammbordersatz- und Gesimsbleche)	Notwendige Kenntnisse über die Zusammensetzung, Wirkungsweise und Inhaltsstoffe der verwendeten Baustoffe und deren Verarbeitung.	<b>(3 UE)</b>
<b>6. Ausführung und Qualitätssicherung / Inhalte aus ZTV-ING Teil 1 und Teil 8, Abschnitt 2 (Schwerpunkt)</b>		
ZTV-ING Teil 1 Dokumentation Eigenüberwachung Fremdüberwachung Kontrollprüfungen Prüfungen während der Ausführung Neue ZTV-ING Teil 8.2 komplett Ausführungsanweisungen	Kenntnisse über die notwendigen Dokumentationen und Eigenüberwachungen und deren Ausführungen (Haftzugprüfung, Rauhtiefe, Thermo-Hydrograph, Taupunktbestimmung). Verstehen, anwenden und beachten der Begriffsbestimmungen, Ausführungsdetails, Randbedingungen und Anwendungsgrenzen von Fahrbahnübergängen aus Asphalt nach den ZTV-ING 8.2.	<b>(2 UE)</b>

## Rahmenlehrplan für FÜAS-Schein-Lehrgänge

Fassung vom 16. März 2018

Lehrgangsgegenstand	Lehrgangsinhalte	Dauer/ Gewichtung
<b>7. Einbaupraxis von FÜAS (Schwerpunkt)</b>		
Bilder aus der Praxis und der Bauausführung Praktische Erläuterung der Bauausführung Darstellung von Ausführungsvarianten (z.B. Abstellung, Kappenausbildung, Einbaumethodik, etc.) und deren Vor- und Nachteile. Schlechte Vorleistung/ Bauzustände	Den Teilnehmern soll anhand von Bildern, Fotos und Erfahrungen aus der Praxis der handwerklich richtige Einbau von FÜAS, gem. der vorher durchgesprochenen neuen ZTV-ING 8.2, vermittelt werden. Es soll hier im Dialog mit den Teilnehmern das vorher erlernte zusammengefasst, vertieft und ein Bezug auf die tägliche Arbeitspraxis hergestellt werden. Auch soll dieser Schulungsteil auf die anschließende Prüfung vorbereiten.	<b>(4 UE)</b>
<b>Wiederholung der Lehrinhalte als Vorbereitung für Prüfung</b>		<b>(2 UE)</b>
<b>Prüfung</b>		<b>(2 UE)</b>
<b>Zeugnisausgabe, evtl. mündliche Nachprüfung</b>		<b>(1 UE)</b>

UE = Unterrichtseinheit

## Anlage 2

zur  
**Prüfungsordnung**  
für den Nachweis der persönlichen und fachlichen Eignung  
gemäß ZTV-ING Teil 8 Abschnitt 2 (FÜAS-Schein)

**Ausbildungsbeirat bei der  
Gütegemeinschaft der Hersteller von  
Fahrbahnübergängen aus Asphalt e. V.**  
Tondernstraße 70

25421 Pinneberg

Telefon 04101 / 70 05 42

Telefax 04101 / 70 05 60

[www.guefa-deutschland.de](http://www.guefa-deutschland.de)  
[info@guefa-deutschland.de](mailto:info@guefa-deutschland.de)

## Durchführungsbestimmungen für FÜAS-Schein-Lehrgänge

in der Fassung vom 28. November 2018

1. Grundlage der Prüfung ist die Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung. Die Prüfung ist nicht öffentlich.
2. Die Zulassung zur Prüfung wird vor Beginn der schriftlichen Prüfung festgestellt. Während des Lehrgangs ist Anwesenheit erforderlich.
3. Um Einheitlichkeit zwischen den zugelassenen Ausbildungszentren zu wahren, wird der Lehrgang als Block durchgeführt. Die Zahl der Teilnehmer pro Lehrgang soll 20 Personen nicht übersteigen.
4. Bei schriftlichen Prüfungen sind 40 Fragen anhand eines Fragebogens zu beantworten. Die Prüfung findet unter Aufsicht statt.
5. Der Prüfungsausschuss erstellt den Fragebogen für die schriftliche Prüfung in Anlehnung an den vom Ausbildungsbeirat zur Verfügung gestellten Fragenkatalog. Die Fragen zu den jeweiligen Prüfungsbereichen gemäß § 8 der Prüfungsordnung sollten in ihrer Anzahl der Gewichtung der Lehrgangsinhalte entsprechen, wie sie sich aus dem Rahmenplan ergeben.  
Bei der Vorbereitung der Prüfungsfragen ist die gebotene Geheimhaltung zu beachten. Eine Niederschrift über die Prüfung wird dem Ausbildungsbeirat nach Abschluss der Prüfung übersandt.
6. Die Bewertung der schriftlichen Arbeiten erfolgt unter Berücksichtigung des sachlichen Inhalts der Musterlösung.
7. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn in der schriftlichen Prüfung mindestens 60 Prozent der zu erzielenden Punkte erreicht wurden.
8. Prüfungsteilnehmer, die in der schriftlichen Prüfung weniger als 60 Prozent jedoch mindestens 45 Prozent der Punkte erzielt haben, können an einer ergänzenden



mündlichen Prüfung teilnehmen, die über das Bestehen der Gesamtprüfung den Ausschlag gibt.

Prüfungsteilnehmer, die weniger als 45 Prozent der zu erzielenden Punkte in der schriftlichen Prüfung erreicht haben, haben die Prüfung nicht bestanden. Eine Zulassung zur ergänzenden mündlichen Prüfung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

9. Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt. Den Verlauf der mündlichen Prüfung protokolliert der Prüfungsausschuss stichwortartig in der Niederschrift.
10. Vor Beginn der Prüfung ist die Identität der Prüfungsteilnehmer festzustellen. Vor Beginn der Prüfung sind die Prüfungsteilnehmer darauf hinzuweisen, dass jede gegenseitige Fühlungnahme und Benutzung von nicht zugelassenen Hilfsmitteln untersagt sind.

Bei Verstößen gegen diese Anordnung sind die betroffenen Prüfungsteilnehmer von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.

Der Grund des Ausschlusses ist in der Niederschrift zu vermerken.

11. Die Bewertungen sind in einer Niederschrift einzutragen. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Prüfungsteilnehmer durch den Vorsitzenden mündlich bekannt zu geben und vom Prüfungsausschuss schriftlich zu bestätigen.
12. Der Prüfungsteilnehmer kann innerhalb von 60 Tagen nach der Prüfung Einsicht in die Prüfungs- und Bewertungsunterlagen nehmen. Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen ist beim Lehrgangsverantwortlichen oder beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Die Einsichtnahme in die Prüfungs- und Bewertungsunterlagen hat unter Aufsicht zu erfolgen. Die Anfertigung von Abschriften oder von Ablichtungen – auch auszugsweise – ist nicht gestattet.
13. Die vorliegende geänderte Version dieser Durchführungsbestimmungen tritt am 28. November 2018 in Kraft und ersetzt die Version vom 13. Februar 2018.